

2-1	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Alpen vom 21.06.2000				
Satzung Regelung Verordnung	Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	Öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
Neufassung	20.06.2000	---	21.06.2000	30.06.2000	07.07.2000
1. Änderung	16.07.2013		18.07.2013	26.07.2013	27.07.2013

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Gemeinde Alpen vom 21.06.2000**

Aufgrund der § 27 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NW. S. 1115) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissions-schutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.03.1975 (GV. NW. S. 232 / SGV. NW. 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV. NW. S. 987) wird von der Gemeinde Alpen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Alpen vom 20.06.2000 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe, Ufer und Böschungen von Gewässern sowie sonstige Flächen, die durch entsprechende Kennzeichnung Fußgängern vorbehalten sind;

2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlag- und Informationstafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweisschilder und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, daß andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen zu übernachten; in alkoholisiertem Zustand zu grölen;

4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenständen abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken zu entfernen oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben.
Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NW und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben davon unberührt.
 9. Werbe- und sonstige Veranstaltungen in Anlagen durchzuführen.
- (3) Bei Bauarbeiten sind Beschädigungen der Verkehrsflächen und Anlagen zu vermeiden.
 - (4) Sofern Gehwege und innerörtliche Radwege mit Fahrzeugen befahren werden müssen, sind die Wegedecken und die Baumscheiben durch druckverteilende Unterlagen gegen Beschädigungen zu sichern. Außerdem sind die Bordsteinkanten mit Kanthölzern oder Rampen in der Breite der Auffahrt gegen Beschädigungen zu schützen.
 - (5) Bei allen Arbeiten, insbesondere bei Dacharbeiten, bei denen Gegenstände auf die Verkehrsflächen herabfallen oder Anlagen oder Straßenbäume beschädigen können, sind unbeschadet baurechtlicher Sonderbestimmungen Schutzanlagen in der Form anzubringen, daß weder Personen, Sachen noch Bäume gefährdet oder beschädigt werden können
 - (6) Dachrinnen und deren Abflußrohre an den Straßenfronten der Gebäude sind so instandzuhalten, daß das Wasser jederzeit ungehindert abfließen und sich kein Wasser auf Verkehrsflächen ergießen kann.
 - (7) Bauschutt und ähnliche Abfälle sind unverzüglich unter Vermeidung von Staubentwicklung von den Verkehrsflächen und Anlagen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen bzw., wenn möglich, unverzüglich einer Verwertung zuzuführen. Staub- und schmutzerzeugende Arbeiten, wie z.B. das Abschlagen alten Verputzes, Abbrucharbeiten, Abbeizen oder Abwaschen von Häusern, sind so vorzunehmen, daß eine Gefährdung der Benutzer der Verkehrsflächen vermieden wird. Erforderlichenfalls ist die Staubentwicklung durch Anfeuchten des Materials zu vermeiden.

§ 4

Sicherung des Verkehrsraumes

- (1) Gegenstände dürfen in Verkehrsflächen und Anlagen nur so angebracht, aufgestellt oder ausgehängt werden, daß durch sie weder Personen gefährdet noch Sachen beschädigt werden können.
- (2) Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden und ähnliche Vorrichtungen müssen stets so festgemacht werden, daß sie keine Gefahr für Passanten werden können.
- (3) Einfriedungen von Grundstücken an den Verkehrsflächen müssen so hergestellt und unterhalten werden, daß sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel oder andere gefährliche Gegenstände, sofern hierdurch Personen gefährdet, Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können, nicht angebracht werden.
- (4) Fahnen, Antennen und ähnliche Gegenstände dürfen nicht mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen. Der Abstand zwischen ihrer Unterkante und der Verkehrsflächendecke muß mindestens 4,20 m betragen.
- (5) Kellerschächte, Kellerzugänge und Aufzugsöffnungen, die im Bereich der Verkehrsflächen liegen, sind vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten in verkehrssicherem Zustand zu halten und vor unbefugtem Öffnen zu sichern.
- (6) Bäume und Sträucher, die von einem Privatgrundstück in Verkehrsflächen hineinragen, müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m über den Verkehrsflächen freilassen und dürfen nicht in die Fahrbahn hineinragen.
- (7) Hecken müssen so beschnitten werden, daß sie nicht in Verkehrsflächen hineinragen. An Straßeneinmündungen, Kurven und Kreuzungen, darf die Heckenoberkante die Fahrbahn nicht um mehr als 80 cm überragen, vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten.

§ 5

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial

anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen, zu bekleben oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, daß sie verunstaltet wirken.

§ 6 Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Wildlebende Tiere, wie z.B. Katzen, Tauben, Schwäne etc., dürfen nicht gefüttert werden.
- (4) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 7 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen, Zigarren- und Zigarettenkippen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die gemeindliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder

giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem gemeindlichen Ordnungsamt ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.

- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muß er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen sowie bei Bedarf für die Entleerung – mindestens einmal täglich – zu sorgen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Verzehrrückstände, Servietten sowie Verpackungsmaterial einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8

Reinigung von Kraftfahrzeugen

- (1) Das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u. a. Gegenständen, insbesondere das Reinigen und Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und Anlagen verboten.
- (2) Reparaturen an Kraftfahrzeugen, soweit es sich nicht um Reparaturarbeiten wegen plötzlicher Störungen handelt, die ohne eine Verkehrsgefährdung behoben werden können, sind auf Verkehrsflächen und Anlagen verboten.

§ 9

Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.

- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, daß eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken, daß eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 10

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 11

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skatboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, daß hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 12

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muß von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen läßt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, daß die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 13

Öffentliche Hinweisschilder

- 1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, daß Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 14

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, daß schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist. Hiervon ausgenommen sind lediglich Anlagen, die über eine Sondergenehmigung gemäß § 53 Abs. 4 Landeswassergesetz NW verfügen. Gleiches gilt für Grundstücksentwässerungsanlagen, für die die Gemeinde in Anwendung der Bestimmungen des § 53 Abs. 4 Landeswassergesetz NW von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, flüssige Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern. Eine Verunreinigung der Transportwege ist auszuschließen.
- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen nur werktags ausgebracht werden.
- (4) An Tagen vor Sonn- und Feiertagen ist das Entleeren der Abort-, Dung-, Jauche- und Güllegruben, die Abfuhr ihres Inhaltes und die Ausbringung von flüssigen und übelriechenden Dungstoffen in einem Abstand von 200 m von Wohnbebauung verboten.
- (5) In Ackerböden ohne Bewuchs sind die in Absatz 3 genannten Stoffe unverzüglich so einzuarbeiten, daß Geruchsbelästigungen nicht mehr eintreten.
- (6) Die Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26.01.1996 (BGBl. S. 118) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Satzung der Gemeinde Alpen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 15

Anlage von Mieten

- (1) Mieten und Silagegruben (Gärfuttergruben) dürfen nur so angelegt werden, daß die Abwässer daraus nicht auf Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung sowie in Wasserläufe fließen kann.

Um jede Miete oder Grube, bei der Sickersäfte anfallen, ist ein Graben anzulegen, der die anfallenden Abwässer aufnehmen kann.

Bei der Anlegung von Mieten und Silagegruben muß ein Mindestabstand von

3 m zu Verkehrsflächen, Anlagen und Wasserläufen,
50 m zu Wohngebäuden

eingehalten werden. Ausgenommen davon sind jedoch Mieten und Silagegruben, die auf landwirtschaftlichen Hofstellen angelegt werden.

- (2) Die Bestimmungen und Festsetzungen von Wasserschutz-zonen-Verordnungen bleiben unberührt.

§ 16

Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.
- (2) Blumentöpfe und Blumenkästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind bis zum Abtrocknen der Farbe durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 17

Wahrung der Mittagsruhe

- (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere
 1. der Gebrauch von Rasenmähern und sonstige motorbetriebene Gartengeräte (wie z.B. Häcksler, Motorsägen, Heckenscheren, Vertikutierer, Laubsauger o.ä.)
 2. das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern u.ä. Gegenständen
 3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern
- (1) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Baustellen-, Ernte- und sonstige gewerbliche Tätigkeiten.

§ 18

Verschiedene Verbote

Verboten sind:

- a) das Wenden von Pflügen, Traktoren und Erntemaschinen auf Verkehrsflächen bei der Feldbestellung,
- b) das Abpflügen der Rasenkanten an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- c) die Benutzung von Ketten – und ähnlichen Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, ohne die Ketten mit den hierfür vorgesehenen Schutzvorrichtungen zu versehen.

§ 19

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister der Gemeinde Alpen kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers, die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung;
3. die Verhaltenspflichten hinsichtlich des Anbringens, Aufstellen und Aushängens von Gegenständen gemäß § 4 dieser Verordnung;
4. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gemäß § 5 der Verordnung;
5. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gemäß § 6 der Verordnung;
6. das Verunreinigungsverbot gemäß § 7 der Verordnung;
7. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gemäß § 8 der Verordnung;
8. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gemäß § 9 der Verordnung;
9. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gemäß § 10 der Verordnung;
10. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gemäß § 11 der Verordnung;
11. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 12 der Verordnung;
12. die Duldungspflicht gemäß § 13 der Verordnung;

13. die Vorschrift des § 15 über die Anlage von Mieten;
 14. die Schutzvorkehrungspflicht gemäß § 16 der Verordnung;
 15. das Gebot, die Mittagsruhe einzuhalten gemäß § 17 der Verordnung;
 16. die Schutzbestimmungen hinsichtlich verschiedener Gebote gemäß § 18 der Verordnung verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gemäß § 14 der Verordnung verletzt.
- (1) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 2.000,-- DM nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 21

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Satzung vom 18.07.2013 zur 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Alpen vom 21.06.2000

Aufgrund der § 27 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 12. 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.03.1975 (GV. NW. S. 232 /SGV. NW. 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV. NW. S. 987) wird von der Gemeinde Alpen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Alpen vom 16.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind analog zu den Bestimmungen des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW), in der jeweils gültigen Fassung, Hunde an der Leine zu führen.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.